Beitragsordnung des SV Hörnerkirchen e.V. ab 2014

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind der § 8 und der § 29 der Satzung.

Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt und ist einer Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt.

2. Regelungen

2.1 Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Delegiertenversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2.2 Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

2.3 In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

2.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten trägt das Mitglied.

2.5 Der Vereinsbeitritt erfolgt in schriftlicher Form. Die entsprechenden Vordrucke erhalten Sie beim Vorstand, der Geschäftsstelle oder beim Übungsleiter.

2.6 Bei **Vereinseintritt** innerhalb des Jahres ist der anteilige Beitrag zu zahlen.

2.7 Kündigungen müssen **schriftlich** sechs Wochen vor Quartalsende gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder der Geschäftsstelle erfolgen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.

2.8 Alle Vereinsbeiträge sind zum 01.01. des Jahres fällig.

2.9 Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SV HÖKI eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SV HÖKI berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen

2.10 Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

2.11 Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Zahlung nach Rechnungsstellung wird ein Zuschlag erhoben.

2.12 Diese Regelungen gelten auch für die von Abteilungsversammlungen beschlossenen Zusatzbeiträge.

3 Definitionen:

3.1 Familie: Als Familie gelten: 2 Erwachsene und mind. 1 Kind / Jgdl. oder mehr,
1 Erwachsener und mind. 2 Kinder / Jgdl. oder mehr.
Es wird der jeweils günstigste Beitrag berechnet.

3.2 Jugendliche, die im Familienbeitrag enthalten sind, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch Selbstzahler (Erwachsene). Sollte keine Lehr- oder Schulbescheinigung vorliegen, die den ermäßigten Jugendlichen-Beitrag bewirkt, so wird zum folgenden Beitragstermin der Erwachsenen-Beitrag berechnet. Abgelaufene Nachweise müssen vom Mitglied rechtzeitig erneuert werden. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorliegt.

3.3 Studenten, Schüler und Auszubildende über 18 Jahre verbleiben gegen Nachweis im Familienverband bzw. zahlen als Einzelmitglied den Jugendlichen-Beitrag.

3.4 Arbeitslose können durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Behörde eine Beitragsverringerung auf den Jugendlichen-Beitrag beantragen.

3.5 Sonderbeiträge oder sonstige Beiträge, die in dieser Beitragsordnung nicht festgelegt sind, bleiben. dem BGB-Vorstand vorbehalten

Die Beitragsordnung wurde am 20.01.2014 durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

Brande-Hörnerkirchen, den 21.01.2014

Anlage A zur Beitragsordnung

Grundbeitrag	**Monat**	**Jahr**
Erwachsene	10,50 €	126,00 €
Familie	25,00 €	300,00 €
Kinder 0 – 13 J.	5,80 €	69,60 €
Jgdl. 14 – 18 J.	7,60 €	91,20 €
Begleitperson Eltern-Kind-T.	5,80 €	69,60 €
Förderer	3,00 €	36,00 €(oder freiwillig mehr nach Absprache)

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.12.2013)

Abteilungszuschläge

Fußball

Erwachsene	2,00 €	24,00 €
Familie	2,00 €	24,00 €

Tennis

Erwachsene	5,50 €	66,00 €
Familie	11,00 €	132,00 €
Jgdl. 0 – 18 J.	1,50 €	18,00 €

Selbstverteidigung

Alle Mitglieder	2,50 €	30,00 €

Die Preise für **Kurse** können in der Geschäftsstelle erfragt werden.

Selbstzahler-Zuschlag 5 Euro pro Jahr